

## **Beitragsordnung des Kreisverbands Heidelberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

1. Bei Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen soll die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags in der Regel 1% der Nettoeinkünfte entsprechen.
2. Der Mindestbeitrag für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige beträgt monatlich 17,50 €.

Für Mitglieder, die nicht steuerpflichtig sind und somit nicht von der steuerlichen Abzugsfähigkeit ihrer Beitragszahlungen profitieren können, gelten folgende Regelungen:

3. Der ermäßigte Mindestbeitrag für Studierende, Auszubildende und andere beträgt monatlich 7,50€.
4. Der ermäßigte Mindestbeitrag für SchülerInnen beträgt monatlich 3 €.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in besonderen Ausnahmefällen eine von den Punkten 1 bis 4 abweichende Regelung treffen.

### 5. Sonderbeiträge

Amts- und MandatsträgerInnen von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Heidelberg sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Diese betragen 15% der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. der Nettobesoldung bei politischen Wahlbeamten. GemeinderätInnen von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Heidelberg sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Diese betragen 10% ihrer Aufwandsentschädigung. Ebenso soll bei Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaft in Verbänden verfahren werden, die aufgrund der jeweiligen Funktion wahrgenommen werden. Anzurechnen sind dabei Sonderbeiträge, die an andere Parteigliederungen geleistet werden. Soweit für Abgeordnete einheitliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene bestehen, sind diese anzuwenden. Bestehen solche nicht, gilt die Beitragsordnung des Kreisverbands. Von den zu leistenden Sonderbeiträgen können bis zu 20% für jeden zu versorgenden Familienangehörigen abgezogen werden. Auf schriftlichen Antrag können zeitlich befristete Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden, wenn sie der Mitgliedschaft gegenüber offengelegt werden.

### 6. Verlust der Stimmberechtigung bei Beitragsrückstand

Stimmberechtigt bei Wahlen für öffentliche Mandate (Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen zum Europaparlament, Bundestag, Landtag, Gemeinderat, Bürgermeister usw.) und bei Vorstandswahlen sind nur jene Mitglieder, die am Tag der Wahlversammlung mit ihren Beitragszahlungen nicht länger als 6 Monate im Rückstand sind.

*(Beschluss Jahreshauptversammlung KV Heidelberg 13.07.2021)*